

solange nicht die Gläubigerversammlung etwas anderes beschlossen hat. Dass die Aktien veräusserlich seien, setzen die Gesellschaftsstatuten ja selbst voraus, indem der Aktionär allermindestens den Rückkauf erzwingen kann: dann greift aber die Vorschrift des Konkursrechtes über die Gestaltung des Veräusserungsgeschäftes ohne weiteres Platz. (Übrigens könnten Gesellschaftsstatuten gar nicht für die Konkursmasse eines Aktionärs verbindlich die Unveräusserlichkeit der Aktien bestimmen.)

Allein damit ist nicht gesagt, dass der Ersteigerer solcher Aktien von der Gesellschaft ohne weiteres als ihr Aktionär anerkannt werden müsse. Vielmehr kann eine Veräusserung auf dem Wege der öffentlichen Konkurssteigerung dem Erwerber keine weitergehenden Rechte verschaffen als irgendwelche private Übertragung, sodass er im Falle des Widerspruches seitens des Verwaltungsrates gegen die Veräusserung der Aktien bzw. die Eintragung ins Aktionärregister nichts anderes als den Rückkauf der Aktien verlangen kann. Will er sich mit dem ihm von der Gesellschaft angebotenen Preise nicht abfinden lassen, so steht es ihm anheim, den Versuch zu machen, die gerichtliche Festsetzung des angemessenen Rückkaufspreises zu erlangen auf der Grundlage, dass die Statutenbestimmung, wonach die Gesellschaftsverwaltung selbst diesen Preis endgültig bestimme, ungültig sei. Dass die Konkursverwaltung eines Aktionärs vorerst einen solchen Prozess führen müsste, um überhaupt zu einem angemessenen Gegenwert dieser Konkursmassevermögensstücke zu gelangen, darf ihr im Interesse schleuniger und sparsamer Konkursabwicklung nicht zugemutet werden.

Damit, dass der Beschwerdeführerin ermöglicht wird, an der Steigerung teilzunehmen, wie die Vorinstanz in Aussicht genommen hat, ist jener nicht geholfen. Nachdem sie sich durch die streitige Statutenbestimmung vor dem Eindringen unerwünschter Personen in den Kreis ihrer Aktionäre geschützt hat, braucht sie sich nicht in eine Lage drängen zu lassen, wo es ihr nur noch durch

Aufwendung des Liebhaberpreises, den ein Eindringling zu bieten sich einfallen lassen kann, gelingen könnte, diesen von der Gesellschaft fernzuhalten. Auf einen solchen Preis könnte die Konkursmasse ja auch nicht mit Fug Anspruch erheben, wenn er sich nur durch Beiseiteschieben der streitigen Statutenbestimmung erzielen liesse. Dagegen wird ihr die öffentliche Versteigerung ermöglichen, den Gegenwert hereinzubringen, mit dem sich der Gemeinschaftschuldner selbst wie jeder andere Aktionär hätte befriedigen müssen. Sollte die Konkursverwaltung aber glauben, dass an einer öffentlichen Steigerung wegen des aleatorischen Charakters des Steigerungserwerbes mit Angeboten zurückgehalten werde und daher nur ein niedriger Preis erzielt werden könne, so mag sie sich dadurch veranlasst sehen, einen Gläubigerversammlungsbeschluss auf freihändigen Verkauf zu beantragen, wobei sie sich, anders als bei der öffentlichen Versteigerung, vorgängig der Zustimmung der Gesellschaftsverwaltung zur Übertragung an den Käufer versichern und auf diese Weise vielleicht ein besseres Ergebnis erzielen kann. Dagegen kommt es nicht den Aufsichtsbehörden zu, der Konkursverwaltung ein Abgehen von der gesetzlich in erster Linie vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung aufzudrängen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

#### 16. Entscheid vom 27. April 1934 i. S. Aria.

Ist streitig, ob Lohn Guthaben, welches das Existenzminimum nicht übersteigt, wegen des Beitrages, den die gütergetrennte Ehefrau gemäss Art. 246 ZGB dem Ehemanne zu leisten hat, doch pfändbar sei, so kann es nur als bestrittene Forderung gepfändet werden — ausser bei einfachen Verhältnissen, die sich im Beschwerdeverfahren unschwer abklären lassen.

Débitéur marié. *Salaires* ne dépassant pas, en lui-même, le minimum d'existence. *Salaires* néanmoins *saisissable* si ce minimum peut être dépassé grâce à la *contribution* aux frais du ménage que le mari peut exiger de sa femme séparée de biens, conformément à l'art. 246 C.C.S. La question de savoir s'il en est ainsi en l'espèce ne peut être tranchée par les autorités de surveillance que dans les cas tout à fait simples; sinon elle doit être réservée au juge, et le salaire du mari ne peut être saisi que comme une prétention contestée.

Debitore sposato il cui *salario* non eccede il minimo necessario all'esistenza. Malgrado ciò il *salario* è *pignorabile* se il minimo può essere sorpassato mercè il contributo alle spese comuni che il marito può esigere, giusta il prescritto dell'art. 246 Cc. dalla moglie separata di beni. L'autorità di vigilanza può risolvere un quesito siffatto solo nei casi molto semplici; in tutti gli altri casi la soluzione deve esserne riservata al giudice e il *salario* del marito può essere pignorato solo come un credito contestato.

Die Rekurrentin betreibt den Rekursgegner, dessen gütergetrennte Ehefrau mit einem ihr gehörenden Lastautomobil auf eigene Rechnung regelmässig Transporte für die Migros A.-G. ausführt, wofür sie den Rekursgegner als Chauffeur angestellt hat zu einem mit monatlich 300 Fr. zugestandenem Lohn. Obwohl das Existenzminimum für die zahlreiche Familie auf 430 Fr. angenommen wird, pfändete das Betreibungsamt am 11. November 1933 vom Monatslohn des Rekursgegners je 100 Fr., indem es davon ausging, dass seine Ehefrau erheblichen Geschäftsgewinn mache und an den Ehemann abliefern müsse. Auf Beschwerde des Schuldners hin hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern am 21. Februar 1934 die Lohnpfändung aufgehoben gestützt auf das Gutachten eines Autoexperten, dem zu entnehmen ist: «Flückiger verdient in Wirklichkeit mit diesen Transporten mit dem Lastwagen rein gar nichts. Spitz gerechnet kostet ihn der Fahrkilometer 54 Rappen, während er 50 Rappen vergütet bekommt. Zudem ist die Zahl der vergüteten km kleiner als die der gefahrenen, da Umwege und Leerfahrten nicht vergütet werden.» Diesen Entscheid hat die Rekurrentin, die bisher noch nicht zum Worte gekommen war, ja eine Aus-

fertigung erst auf Beschwerde hin erhielt, an das Bundesgericht weitergezogen mit den Anträgen auf Bestätigung der Lohnpfändung bzw. auf Anordnung einer Lohnpfändung in neu zu bestimmender Höhe. Die Rekursbegründung geht wesentlich dahin, die Feststellung der Vorinstanz, dass es der Ehefrau des Rekursgegners nicht möglich sei, einen Beitrag an die ehelichen Lasten zu leisten, bzw. dass aus ihrem Geschäftsbetrieb kein Gewinn resultiere, sei vollkommen aktenwidrig, «indem eine Menge Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Feststellungen des Experten in keiner Weise richtig sind» (wird näher ausgeführt).

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

Dem Rekursgegner und seiner Familie ist nicht das ganze monatliche Lohnguthaben von 300 Fr. unumgänglich notwendig, wenn er von seiner Ehefrau zur Tragung der ehelichen Lasten einen Beitrag verlangen kann, der die Differenz zwischen Lohn und Existenzminimum von monatlich 130 Fr. übersteigt (Art. 246 ZGB). Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehefrau aus dem in ihrem Namen und auf ihre Rechnung betriebenen Automobiltransportgeschäft entsprechende Geschäftsgewinne erziele. Dagegen ist gleichgültig, ob der Anspruch des Ehemannes auf den Beitrag der Ehefrau ein höchstpersönliches Recht und daher selbst unpfändbar sei, wie der Rekursgegner vorschützt, und es könnte ihm auch nicht zugestanden werden, durch einen Verzicht auf den Beitrag ein Lohnguthaben zum unumgänglich notwendigen und daher unpfändbaren zu machen, das andernfalls nicht unumgänglich notwendig, sondern pfändbar wäre.

Bei einfachen Verhältnissen können die Betreibungsbehörden für sich in Anspruch nehmen, über die Präjudizialfrage nach der Höhe des von der Ehefrau zu leistenden Beitrages zu entscheiden (vgl. BGE 58 III S. 148). Indessen stösst dies auf Schwierigkeiten in solchen Kantonen, wo es

unverrückbarer Grundsatz ist, den betreibenden Gläubiger von der Teilnahme am Verfahren über die Unpfändbarkeitsbeschwerden des Schuldners auszuschliessen (ja ihm den die Beschwerde gutheissenden Entscheid vorzuenthalten, was schon wiederholt als bundesrechtswidrig gerügt werden musste; vgl. BGE 47 III S. 79, 57 III S. 8). Darüber hinaus wird zuzugeben sein, dass sich das summarische Beschwerdeverfahren im allgemeinen zur Beurteilung eines solchen Streites nicht gut eignet, sobald einermassen komplizierte Verhältnisse vorliegen. Eine erschöpfende gerichtliche Beurteilung kann denn auch einfach dadurch herbeigeführt werden, dass das Lohnguthaben in dem prima facie nicht als unpfändbar erachteten Umfange gepfändet und als bestrittenes verwertet wird (wenn immer möglich gemäss Art. 131 Abs. 2 SchKG). Gestützt hierauf wird der Erwerber (betreibender Gläubiger) die Lohnforderung gegen die Ehefrau einklagen können, wobei er jedoch nur durchdringt, wenn und soweit er ihr einen Geschäftsgewinn nachweist, der einen Beitrag an die ehelichen Lasten in der Höhe rechtfertigt, dass er zusammen mit dem als unpfändbar frei gelassenen Teil des Lohnguthabens das Existenzminimum übersteigt. Als Vorzug dieser Lösung darf es angesehen werden, dass die Streitfrage nach dem Geschäftsgewinn gerade mit der Geschäftsinhaberin selbst ausgetragen werden kann.

Nur in diesem beschränkten Sinne kann dem Rekurs Folge gegeben werden. Dass der angefochtene Entscheid auf aktenwidrigen Tatsachenfeststellungen beruhe, lässt sich nämlich nicht sagen. Zwar ist das Gutachten über den Geschäftsgewinn derart kurz und bündig abgefasst, dass es auf seine Schlüssigkeit eigentlich kaum nachgeprüft werden kann. Allein die verschiedenen Aktenwidrigkeitsrügen der Rekurrentin sind ebensowenig schlüssig, ohne dass dies im einzelnen begründet zu werden verdiente, nachdem ausgeführt wurde, dass sich eine Streitsache von der Art der vorliegenden doch nicht im Beschwerdeverfahren erledigen lasse, zumal nicht im Kanton Bern unter Ausschluss des betreibenden Gläubigers.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt Bern-Land angewiesen wird, ein bestrittenes Lohnguthaben von monatlich 100 Fr. zu pfänden.

### 17. **Entscheid vom 15. Mai 1934 i. S. Mertz.**

Die Konkursverwaltung darf nicht (ohne Einverständnis sämtlicher Konkursgläubiger) auf Kostengutsprache einzelner Konkursgläubiger hin Prozesse, zumal Kollokationsprozesse, im Namen der Konkursmasse führen, insbesondere nicht derart von Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Sans l'assentiment de tous les créanciers, l'administration de la masse n'a pas le droit de faire des procès au nom de la masse quand quelques créanciers déclarent vouloir en assumer les frais, notamment pas des procès en modification de l'état de collocation, ni de former des recours.

L'Amministrazione del fallimento non può promuovere senza l'assenso di tutti i creditori delle cause in nome della massa allorchè il pagamento delle spese è garantito solo da alcuni creditori. Questa regola vale soprattutto per le cause relative alla graduatoria e per i rimedi di diritto.

Im Konkurs über A. Mertz in Basel meldete F. Müller eine Forderung von 50,000 Fr. an, wurde jedoch im Kollokationsplan abgewiesen und erhob daher Klage auf Anfechtung desselben, die dann vom Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt am 6. Februar 1934 im Betrage von 25,000 Fr. zugesprochen wurde. Als das Konkursamt nicht appellieren wollte, erklärten Mutter und Schwester des Gemeinschuldners, für allfällige Kosten des Appellationsverfahrens aufkommen zu wollen, worauf das Konkursamt appellierte und den von ihnen bezeichneten Advokaten Dr. Ronus zur Durchführung der Appellation ermächtigte, was er mit der Erklärung in der Appellations-eingabe tun sollte, dass die Konkursmasse die Kosten der